

## **Antwort**

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3270  
des Abgeordneten Christoph Schulze  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Landtagsdrucksache 5/8254

Wortlaut der Kleinen Anfrage 3270 vom 27.11.2013:

### **Baurecht für den Flughafen BER (2)**

Auf die Kleine Anfrage 3137 des Landtagsabgeordneten Christoph Schulze hat die Landesregierung in der Drucksache 5/8019 geantwortet.

Darin teilte die Landesregierung mit, dass die Baugenehmigung für das Flughafenterminal am 05.07.2007 erteilt wurde. Eine neue Baugenehmigung für das Terminal sei am 23.11.2009 erteilt worden.

Die Baugenehmigung für das Nordpier sei am 30.10.2009 (Bekanntgabe 23.11.2009) erteilt worden und für das Südpier am 10.08.2009 (Bekanntgabe 11.08.2009).

Die Landesregierung teilte weiterhin mit, dass die Geltungsdauer der Baugenehmigung 6 Jahre betrage. Ebenfalls wird mitgeteilt, dass die Baugenehmigung nicht erlösche, wenn mit dem Bau innerhalb der Frist begonnen und er spätestens ein Jahr nach dem Ablauf der Frist fertiggestellt würde.

Ich frage die Landesregierung:

1. Gilt für das Bauteil „Terminal“ als Tag des Fristbeginns der 05.07.2007 oder der 23.11.2009?
2. Wie wird die Antwort auf Frage 1, welcher der Tage als Fristbeginn gilt, rechtlich begründet?
3. Wenn der 05.07.2007 gelten sollte, erlischt dann die Baugenehmigung mit dem 04.07.2014, sofern das Terminal bis dahin nicht fertiggestellt ist?
4. Wenn der 23.11.2009 gelten sollte, erlischt dann die Baugenehmigung mit dem 22.11.2016, sofern das Terminal bis dahin nicht fertiggestellt ist?
5. Bis wann rechnet die Landesregierung mit einer Fertigstellung des Terminals?
6. Gelten diese faktischen 7-Jahres-Fristen, sofern die Bauteile nicht fertiggestellt sind, auch für das Nordpier und das Südpier?
7. Wann beginnen die Fristen für das Nordpier und das Südpier zu laufen, mit der Erteilung der Baugenehmigung oder mit ihrer Bekanntgabe?
8. Bis wann rechnet die Landesregierung mit einer Fertigstellung des Nordpiers und des Südpiers?

9. Wann gilt ein Bauteil als „fertiggestellt“? Welche bautechnischen und rechtlichen Voraussetzungen hat eine Fertigstellung im Sinne der Baugenehmigung?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Gilt für das Bauteil „Terminal“ als Tag des Fristbeginns der 05.07.2007 oder der 23.11.2009?

Zu Frage 1:

Als Tag für den Fristbeginn gilt weder der 05.07.2007 noch der 23.11.2009. Die Frist für die Berechnung der Geltungsdauer der Baugenehmigung für das „Terminal“ begann am 24.11.2009.

Frage 2:

Wie wird die Antwort auf Frage 1, welcher der Tage als Fristbeginn gilt, rechtlich begründet?

Zur Frage 2:

Für die Geltungsdauer der Baugenehmigung kommt es nicht auf die Baugenehmigung vom 05.07.2007, sondern auf die neue Baugenehmigung vom 23.11.2009 an.

Denn nach Erteilung der Baugenehmigung vom 05.07.2007 wurde aufgrund von wesentlichen Änderungen ein neues Baugenehmigungsverfahren durchgeführt und eine neue Baugenehmigung erteilt.

Wird für ein und dasselbe Vorhaben mehrmals nacheinander eine neue Baugenehmigung erteilt, so wird dadurch jeweils auch erneut die Geltungsdauer der Baugenehmigung in Lauf gesetzt.

Die Geltungsdauer der Baugenehmigung beginnt grundsätzlich mit der Erteilung der Baugenehmigung. Die Erteilung der Baugenehmigung ist ein Ereignis, die Geltungsdauer der Baugenehmigung daher eine Ereignisfrist, so dass bei ihrer Berechnung der Tag der Erteilung der Baugenehmigung nicht mitgerechnet wird, § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg, § 31 Absatz 1 VwVfG, § 187 Absatz 1 BGB.

Im vorliegenden Fall wurde die neue Baugenehmigung am 23.11.2009 ausgehändigt. Damit wurde die Baugenehmigung am 23.11.2009 erteilt. Da der Tag, in welchen das Ereignis (Zustellung) fällt, für den Fristbeginn nicht mitgerechnet wird, begann die Frist für die Geltungsdauer der Baugenehmigung am 24.11.2009.

Frage 3:

Wenn der 05.07.2007 gelten sollte, erlischt dann die Baugenehmigung mit dem 04.07.2014, sofern das Terminal bis dahin nicht fertiggestellt ist?

Zu Frage 3:

Trifft nicht zu, siehe Antwort zu Frage 1 und 2.

Frage 4:

Wenn der 23.11.2009 gelten sollte, erlischt dann die Baugenehmigung mit dem 22.11.2016, sofern das Terminal bis dahin nicht fertiggestellt ist?

Zu Frage 4:

Die am 23.11.2009 erteilte Baugenehmigung erlischt mit Ablauf des 23.11.2016 durch Zeitablauf (vgl. § 188 Absatz 2 BGB).

Frage 5:

Bis wann rechnet die Landesregierung mit einer Fertigstellung des Terminals?

Zu Frage 5:

Belastbare Aussagen der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) liegen hierzu bislang nicht vor.

Frage 6:

Gelten diese faktischen 7-Jahres-Fristen, sofern die Bauteile nicht fertiggestellt sind, auch für das Nordpier und das Südpier?

Zu Frage 6:

Ja.

Frage 7:

Wann beginnen die Fristen für das Nordpier und das Südpier zu laufen, mit der Erteilung der Baugenehmigung oder mit ihrer Bekanntgabe?

Zu Frage 7:

Die Frist für die Geltungsdauer der beiden Baugenehmigungen für das Pier Nord und das Pier Süd berechnen sich entsprechend den Ausführungen zu Frage 2. Ein Verwaltungsakt wird erst wirksam, wenn er demjenigen, für den er bestimmt ist, bekannt gegeben wird, vgl. § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg, § 43 VwVfG.

Der Tag der Bekanntgabe der Baugenehmigung für das Pier Nord war der 20.02.2008. Der Tag der Bekanntgabe der Baugenehmigung für das Pier Süd war der 11.08.2009.

Frage 8:

Bis wann rechnet die Landesregierung mit einer Fertigstellung des Nordpiers und des Südpiers?

Zu Frage 8:

Siehe Antwort zu Frage 5.

Frage 9:

Wann gilt ein Bauteil als „fertiggestellt“? Welche bautechnischen und rechtlichen Voraussetzungen hat eine Fertigstellung im Sinne der Baugenehmigung?

Zu Frage 9:

Maßgebend für die Fertigstellung einer baulichen Anlage ist, dass die Errichtung soweit gediehen und abgeschlossen ist, dass ihre bestimmungsgemäße und – aus bauordnungsrechtlicher Sicht – gefahrlose Nutzung aufgenommen werden kann.

Der Bauherr hat der Bauaufsichtsbehörde die Fertigstellung der baulichen Anlage gemäß § 76 Absatz 1 Brandenburgische Bauordnung anzuzeigen. Eine bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie im erforderlichen Umfang sicher benutzbar ist, nicht jedoch vor dem Ablauf von zwei Wochen nach Eingang der Fertigstellungsanzeige, vgl. § 76 Absatz 2 Brandenburgische Bauordnung.